



Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII - Orientierungswerte für Schüler- und Jugendwohnheime sowie sozialpädagogisch begleitete Wohngruppen in Bayern

1. Schülerwohnheime

1.1. Schülerwohnheime (Kinder im Grundschulalter)

Zielgruppe:	Kinder im Grundschulalter, die vor allem zum Zwecke der schulischen Förderung das Schülerwohnheim besuchen. Die enge Verbindung mit den Eltern wird durch regelmäßige Wochenendheimfahrten und den Ferienaufenthalt in der Familie sichergestellt. Schülerheime dienen – von Ausnahmefällen abgesehen – nicht der Aufnahme von Kindern im Rahmen der Erziehungshilfe nach dem SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII bzw. SGB XII. Diese erfordern gesonderte Rahmenbedingungen.
Gruppengröße:	Maximal 12 Plätze je Gruppe. Die Gruppen sind als eigene Wohnbereiche zu gestalten.
Leitung:	Pädagogische Fachkräfte ¹ : 0,20 Stellen pro Gruppe
Übergreifender Dienst:	Ergänzende Kräfte nach Bedarf
Kräfte im Gruppendienst:	Pädagogische Fachkräfte ¹ : Die Personalbesetzung ist auf der Grundlage der jeweiligen Betreuungszeiten zu ermitteln. Die Nachtbereitschaft ist durch geeignete pädagogische Kräfte ² sicherzustellen, hierbei ist mindestens eine pädagogische Fachkraft vorzusehen.

1.2. Schülerwohnheime (Kinder und Jugendliche ab der 5. Jahrgangsstufe)

Zielgruppe:	Kinder und Jugendliche, die vor allem zum Zwecke der schulischen Förderung das Schülerwohnheim besuchen. Die enge Verbindung mit den Eltern wird durch regelmäßige Wochenendheimfahrten und den Ferienaufenthalt in der Familie sichergestellt. Schülerheime dienen – von Ausnahmefällen abgesehen – nicht der Aufnahme von Kindern im Rahmen der Erziehungshilfe nach dem SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII bzw. SGB XII. Diese erfordern gesonderte Rahmenbedingungen.
Gruppengröße:	Maximal 20 Plätze pro Gruppe. Die Gruppen sind als eigene Wohnbereiche zu gestalten.
Leitung:	Pädagogische Fachkräfte ¹ : 0,25 Stellen pro Gruppe
Übergreifender Dienst:	Ergänzende Kräfte nach Bedarf
Kräfte im Gruppendienst:	Pädagogische Fachkräfte ¹ : Die Personalbesetzung ist auf der Grundlage der jeweiligen Betreuungszeiten zu ermitteln. Die Nachtbereitschaft ist durch geeignete pädagogische Kräfte ² sicherzustellen.

¹ Analog der Fachkräfteliste im Anhang zu den fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII.

² In der jeweiligen Konzeption ist eine Aussage darüber zu treffen, welche Aufgaben durch die Nachtbereitschaft abzudecken sind und welche Kompetenzen sie hierfür benötigen.

2. Einrichtungen des Jugendwohnens

2.1. Blockschülerheime

Zielgruppe:	Jugendliche ab 15 Jahre und junge Volljährige, die aufgrund einer wochenweisen Blockbeschulung im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung im Klassenverbund heimatfern untergebracht sind.
Leitung:	Pädagogische Fachkräfte ¹ : Personalschlüssel: 1 : 80, maximal 2,0 Stellen;
Übergreifender Dienst	Ergänzende Kräfte nach Bedarf
Kräfte im Gruppendienst:	Pädagogische Fachkräfte ¹ : Personalschlüssel: 1 : 40. Die Nachtbereitschaft ist durch geeignete Kräfte ² sowie eine ggf. erforderliche pädagogische Rufbereitschaft sicherzustellen.

2.2. Jugendwohnheime

Zielgruppe:	Jugendliche ab 15 Jahre und junge Volljährige, die bedingt durch eine Berufsvorbereitung, ortsfremde Ausbildung, Fortbildung, Umschulung, berufliche Tätigkeit oder eine sonstige berufliche Eingliederung zumindest zeitweise nicht in ihrer Familie leben können und daher Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII benötigen.
Leitung:	Pädagogische Fachkräfte ¹ : Personalschlüssel: 1 : 80, maximal 2,0 Stellen
Übergreifender Dienst	Ergänzende Kräfte nach Bedarf
Kräfte im Gruppendienst:	Pädagogische Fachkräfte ¹ : Personalschlüssel: 1 : 40. Die Nachtbereitschaft ist durch geeignete Kräfte ² sowie eine ggf. erforderliche pädagogische Rufbereitschaft sicherzustellen.

2.3. Jugendwohnheime mit integrierten Einzelplätzen³ für junge Menschen mit zusätzlichem erzieherischem Bedarf

Zielgruppe:	Jugendliche ab 15 Jahre und junge Volljährige, die bedingt durch eine Berufsvorbereitung, ortsfremde Ausbildung, Fortbildung, Umschulung, berufliche Tätigkeit oder eine sonstige berufliche Eingliederung zumindest zeitweise nicht in ihrer Familie leben können und daher Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII benötigen und darüber hinaus erhöhten sozialpädagogischen Förderbedarf nach § 13 Abs. 1 oder nach § 27 ff. SGB VIII aufweisen. Hinzu kommen Minderjährige und junge Erwachsene, die aus Gründen, die in ihrer Person oder bei ihrer Familie liegen, nicht zu Hause leben können oder wollen.
Leitung:	Pädagogische Fachkräfte ¹ : Personalschlüssel: 1 : 80
Übergreifender Dienst	Ergänzende Kräfte nach Bedarf
Kräfte im Gruppendienst:	Vom Träger sind mit dem jeweils zuständigen Jugendamt individuelle Vereinbarungen über den zusätzlichen Betreuungs- und Stellenaufwand für pädagogische Fachkräfte ¹ zu treffen. Die Nachtbereitschaft ist durch geeignete Kräfte ² sowie eine pädagogische Rufbereitschaft sicherzustellen.

³ Spätestens ab 15 eingestreuten Einzelplätzen ist eine Wohngruppe entsprechend Ziff. 3 zu bilden.

3. Sozialpädagogisch begleitete Wohngruppen

Zielgruppen:	Jugendliche ab 15 Jahre und junge Volljährige, bei denen im Hilfeplanverfahren das Angebot einer sozialpädagogischen Unterstützungsleistung im Rahmen der Jugendsozialarbeit als bedarfsgerecht festgestellt wurde und die während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 SGB VIII benötigen. Insbesondere sind dies solche, die a) zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind, oder b) aus Gründen, die in ihrer Familie liegen, nicht zu Hause leben können oder wollen, oder c) als unbegleitete Minderjährige oder (bei entsprechend festgestelltem Jugendhilfebedarf) als ehemalige unbegleitete Minderjährige Begleitung in der Verselbständigung benötigen.
Leitung:	Pädagogische Fachkräfte ¹ : 0,25 Stellen pro Gruppe
Gruppengröße:	In der Regel 12 – 15 Plätze pro Gruppe. Die Gruppen sind als eigene Wohnbereiche zu gestalten.
Übergreifender Dienst	Ergänzende Kräfte nach Bedarf
Kräfte im Gruppendienst:	Pädagogische Fachkräfte ¹ : Die Personalbesetzung ist auf der Grundlage der jeweiligen Betreuungszeiten zu ermitteln. Ein Schlüssel von 2,0 Fachkräften pro Gruppe sollte in der Regel nicht unterschritten werden. Die Nachtbereitschaft ist durch geeignete Kräfte ² sowie bei Bedarf zusätzlich durch eine pädagogische Rufbereitschaft sicherzustellen.

München, den 01.07.2016